

Geschäftsordnung interne Akkreditierungskommission

(Stand: 04.12.2020)

I. ALLGEMEINES

§ 1 Aufgabe

(1) Die rechtliche Grundlage für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre an der TU Berlin ist die Qualitätsmanagementordnung (QMO). Die interne Akkreditierungskommission ist eine Einrichtung des Qualitätsmanagements gemäß § 5 (1) QMO.

Gemäß § 7 (1) QMO besteht die Aufgabe der internen Akkreditierungskommission in der Beschlussfassung über die Bestandsakkreditierung laufender Studiengänge gemäß § 18 (1) QMO.

(2) Die interne Akkreditierungskommission überprüft auf Wunsch des*r Vizepräsidenten*in Lehre die Erfüllung ausgesprochener Auflagen.

(3) Im Fall des Rückverweises des geprüften Akkreditierungsverfahrens durch die interne Revisionskommission an die interne Akkreditierungskommission trägt letztere Verantwortung für den weiteren Fortgang der Akkreditierungsangelegenheit.

§ 2 Mitglieder und sonstige Sitzungsteilnehmer*innen

(1) Gemäß § 7 (2) QMO setzt sich die interne Akkreditierungskommission wie folgt zusammen: Auf Grund ihres Amtes sind Mitglied der internen Akkreditierungskommission der*die Vizepräsident*in Lehre sowie der*die Vorsitzende der LSK. Weitere durch ihre dezentralen Einrichtungen benannten Mitglieder sind Hochschullehrer*innen der Fakultäten I bis VII sowie der beiden Zentralinstitute. Hinzu kommen zwei von den Studierendenvertreter*innen im AS benannte studentische Mitglieder.

(2) Für alle Mitglieder der internen Akkreditierungskommission wird jeweils mindestens ein*e Vertreter*in benannt, um die Beschlussfähigkeit der Kommission zu sichern.

(3) Zusätzlich zu den stimmberechtigten Mitgliedern können sonstige, nicht stimmberechtigte Personen eingeladen werden. Dazu zählen u.a. der*die Studiengangsbeauftragte, der*die Reviewteamsprecher*in, der*die zuständige Mitarbeiter*in des Strategischen Controllings sowie bei Bedarf weitere Angehörige der TU Berlin.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verlässt ein Mitglied die laufende Sitzung, so hat es sich bei dem*r protokollführenden Mitarbeiter*in des Strategischen Controllings abzumelden.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Zuständigkeitsbereich der internen Akkreditierungskommission alle Unterlagen einzusehen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe dem*r Vizepräsidenten*in Lehre unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Inhalt und Ablauf der Sitzung verpflichtet. Entsprechendes gilt beim Einblick in vertrauliche Unterlagen.

§ 4 Vorsitz

(1) Gemäß § 7 (3) ist der*die Vizepräsident*in Lehre Vorsitzende*r der internen Akkreditierungskommission. Er*sie beruft die Sitzungen ein, moderiert und nimmt an den Abstimmungen über die Akkreditierungsentscheidungen teil.

(2) Ist der*die Vorsitzende verhindert, vertritt ihn*sie der*die Älteste der internen Akkreditierungskommission angehörenden Hochschullehrer*innen.

(3) Der*die Vorsitzende ist verpflichtet, die Mitglieder in allen zum Aufgabenbereich der internen Akkreditierungskommission gehörenden Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 5 Auslegung und Abweichungen

(1) Über die während einer Sitzung auftauchenden Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der*die Vorsitzende. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift dieser Geschäftsordnung kann nur die interne Akkreditierungskommission beschließen.

(2) Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist im Einzelfall nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

II. SITZUNGEN

§ 6 Termine und Dauer

(1) Die interne Akkreditierungskommission wird ca. zwei bis viermal jährlich in der Regel am zweiten Donnerstag eines Monats einberufen.

(2) Der Sitzungsbeginn wird auf 12:00 Uhr, das Ende auf 14:00 Uhr festgelegt. Eine Verlängerung der Sitzungsdauer ist möglich. In der Regel müssen bei Sitzungsende die Akkreditierungsbeschlüsse gefasst sein.

§ 7 Einberufung

(1) Die interne Akkreditierungskommission wird von dem*der Vorsitzenden schriftlich in der Regel per Email einberufen. Die Einladung wird unter Beifügung der Tagesordnung und der Reviewunterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag an die Mitglieder und alle benannten Vertreter*innen versendet.

(2) Der*die Vorsitzende entscheidet über weitere Einladungen und über die zur Beratung notwendigen Unterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Soweit Reviewunterlagen nicht mit der Einladung versendet worden sind, können sie vor der Sitzung von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 8 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung und die Reihenfolge der zu beratenden Gegenstände werden von dem*der Vorsitzenden festgesetzt.

(2) Gegenstände, die die Mitglieder zusätzlich behandeln wollen (Besprechungspunkte), werden an das Ende der Tagesordnung gesetzt.

III. ABSTIMMUNG

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Die interne Akkreditierungskommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Der*die Vorsitzende überprüft die Beschlussfähigkeit von Amts wegen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit kann der*die Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung verkünden.

(4) Wird die interne Akkreditierungskommission nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist sie in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

§ 10 Beschlussfassung und -veröffentlichung

(1) Die Beschlussfassung erfolgt mittels einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit besitzt der*die Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.

(2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Hat der*die Vorsitzende Zweifel über das Abstimmungsergebnis, wird die Abstimmung wiederholt.

(3) In der Regel sind die Mitglieder zur Beschlussfassung anwesend. In Ausnahmefällen kann der Beschluss/können die Beschlüsse nach pflichtgemäßem Ermessen auch im Umlaufverfahren abgestimmt bzw. gefasst werden.

(4) Bei Betroffenheit der eigenen Fakultät bzw. des eigenen Zentralinstitutes (umfasst alle Studiengänge) hat der*die Hochschullehrer*in kein Stimmrecht, bei Betroffenheit des eigenen Studiengangs überträgt der*die Studierende sein*ihr Stimmrecht dem*r zweiten studentischen Mitglied.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt auf Vorschlag des*der Vorsitzenden. Der Beschluss/die Beschlüsse zur Akkreditierung sind vor der Abstimmung zu verlesen.

(6) Weicht die interne Akkreditierungskommission von der Empfehlung des Reviewteams hinsichtlich der Akkreditierungsfähigkeit eines Studiengangs ab, so ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden sowie eine Begründung erforderlich. Diese Begründung prüft der*die Präsident*in im Zuge der Ausstellung der Akkreditierungsurkunde.

(7) Die Akkreditierungsentscheidungen werden auf den Webseiten der TU Berlin veröffentlicht.

IV. EINZELBESTIMMUNGEN

§ 11 Protokoll

(1) Über jede Sitzung wird ein durch den*die zuständige*n Mitarbeiter*in des Strategischen Controllings bzw. durch eine*n von ihm*ihr ggf. zu benennende*n Vertreter*in ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

(2) Der Protokollentwurf wird an die Mitglieder der internen Akkreditierungskommission versandt. Änderungen sind innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Anschließend erfolgt eine Einarbeitung der Änderungen und der Versand an die Mitglieder der internen Akkreditierungskommission.

(3) Der*die Protokollführer*in führt die Anwesenheitsliste und protokolliert die Abstimmungsergebnisse.

(4) Das Protokoll enthält die Angaben über Ort und Dauer der Sitzung, anwesende Mitglieder und sonstige Sitzungsteilnehmer*innen, Aufzählung der behandelten Gegenstände der Tagesordnung, den Wortlaut des Beschlusses/der Beschlüsse.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur von den Mitgliedern der internen Akkreditierungskommission beschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Annahme durch die interne Akkreditierungskommission in Kraft.